

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Institut für Arbeitsrecht
 Teil II ^{^ ^ ^} Marx-Universität

L*|**if Cl» MBIH4til»Amsg18

1961

Berlin, den 10. Juli 1961

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
29.6. CI	Verordnung über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen	279

Verordnung über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Vom 29. Juni 1961

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen treten am 1. Juli 1961 außer Kraft.

(2) Die in der Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen sind gegenstandslos und damit außer Kraft getreten.

(3) Die in der Anlage 3 aufgeführten Bestimmungen gelten mit Ausnahme der angeführten Rechtsnormen weiter.

(4) Die in der Anlage 4 aufgeführten Bestimmungen gelten weiter.

(5) Die in der Anlage 5 aufgeführten Bestimmungen gelten mit den Änderungen, die auf Grund des § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vorgenommen wurden, weiter.

(6) Sind einzelne arbeitsrechtliche Regelungen in gesetzlichen Bestimmungen enthalten, die nicht in den Anlagen zu dieser Verordnung erfaßt sind, so gelten diese weiter.

(7) Die Arbeitsschutzanordnungen und die Bestimmungen des Rentenrechts gelten weiter.

§ 2

Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates haben beim Erlaß neuer arbeitsrechtlicher Bestimmungen dafür zu sorgen, daß die weitergeltenden Bestimmungen weitgehend zusammengefaßt werden.

§ 3

Wird in gesetzlichen Bestimmungen auf solche arbeitsrechtlichen Bestimmungen verwiesen, die mit dieser Verordnung aufgehoben werden, so treten an deren Stelle die geltenden Bestimmungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Komitee
für Arbeit und Löhne

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Heinicke
Vorsitzender

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen treten am 1. Juli 1961 außer Kraft:

1947

- §§ 1 und 2, § 3 Buchst. a, § 5 Buchst. a, §§ 20 bis 22, 25, 26, 31, 40, 62 bis 64 und 68 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (A. u. S. S. 92);
- Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. 1948 S. 451) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15. Juli 1950 (GBl. S. 819) sowie der Verordnung vom 16. April 1953 über die Änderung von Bestimmungen über die Beendigung des Lehrverhältnisses und über die Probezeit (GBl. S. 594) mit Ausnahme der unter Anlage 4 Ziff. 6 genannten Paragraphen,
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 13. Mai 1949 (ZVOBl. S. 477) mit Ausnahme der unter Anlage 4 Ziff. 6 genannten Paragraphen,
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. März 1951 — Verbot psychotechnischer Eignungsprüfungen — (GBl. S. 233);

1918

- Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Heimarbeit (ZVOBl. S. 279),
Bekanntmachung hierzu vom 13. Mai 1953 (ZBl. S. 234);
- Richtlinien vom 29. September 1948 zur Lohngestaltung in den volkseigenen und SAG-Beti leben (ZVOBl. S. 476);